

## **Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB**

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB und § 315d HGB) für die MAX Automation SE und den MAX Automation-Konzern beinhaltet Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die Beschreibung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren (sowie vor Wirksamwerden der Umwandlung in die SE: des Vorstands und des Aufsichtsrats), den Corporate Governance Bericht und die Entsprechenserklärung. Außerdem enthält sie Angaben zu den Zielgrößen für die Besetzung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren und den beiden Führungsebenen unterhalb der geschäftsführenden Direktoren mit Frauen sowie zur Erreichung dieser Zielgrößen. Die MAX Automation SE verfolgt dabei das Ziel, die Darstellung der Unternehmensführung übersichtlich und prägnant zu halten.

### **Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken**

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Juni 2017 und der Eintragung in das Handelsregister vom 8. Februar 2018 ist die MAX Automation AG in die MAX Automation SE umgewandelt worden. Bis zur Umwandlung wurde die Gesellschaft entsprechend den Vorschriften des Aktiengesetzes durch den Vorstand geleitet. Der Aufsichtsrat überwachte den Vorstand und beriet ihn in seinen Leitungsaufgaben. Mit der Umwandlung wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsrat geleitet, der die Grundlinien der Geschäftstätigkeit bestimmt und deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren überwacht („monistisches System“).

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats der MAX Automation SE gehört es, die externen Einflüsse und Entwicklungen rund um das operative Geschäft und die Finanzierungssituation der MAX Automation SE und ihrer Tochtergesellschaften zu erkennen und unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Chancen und Risiken in seine Entscheidungen zu treffen. Dabei ist der Verwaltungsrat an die Regelungen, die in der Satzung, der Geschäftsordnung für Verwaltungsrat und den jeweiligen Dienstverträgen niedergelegt sind, gebunden.

Die zur Unternehmensführung und Entscheidungsfindung benötigten Informationen erhält der Verwaltungsrat durch die geschäftsführenden Direktoren, welche monatlich Finanzberichte aus den Tochtergesellschaften erhalten und regelmäßige Gespräche mit den Geschäftsführern der operativen Tochtergesellschaften führen sowie Besuche der in- und ausländischen Standorte durchführen.

Die Gesellschaft wendet alle gesetzlich vorgeschriebenen Unternehmensführungspraktiken an. Weitere unternehmensweit gültige Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards wurden durch den Vorstand der MAX Automation AG im Rahmen einer Compliance Richtlinie erlassen.

### **Corporate Governance Bericht**

Gemäß der Empfehlung in Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) berichten im Folgenden der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren über die Corporate Governance der MAX Automation SE.

Die Einhaltung national und international anerkannter Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle (Corporate Governance) ist ein wichtiges Kriterium für die Anlageentscheidungen von Investoren. Die MAX Automation SE sieht im geltenden Deutschen Corporate Governance Kodex ein geeignetes Mittel, um das Vertrauen des Kapitalmarktes in die Gesellschaft und den MAX Automation-Konzern zu sichern und zu stärken. Der folgende Corporate Governance Bericht dient der Zusammenfassung der wesentlichen Corporate Governance-Grundsätze, die für die Unternehmensführung der MAX Automation SE maßgeblich sind.

### **Allgemeines zur Führungsstruktur**

Bis zur Umwandlung in die MAX Automation SE unterlag die MAX Automation AG insbesondere den Vorschriften des deutschen Aktienrechts, den Kapitalmarktregelungen sowie den Bestimmungen der Satzung. Mit ihren Organen Vorstand und Aufsichtsrat hatte die MAX Automation AG eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat waren und fühlten sich den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Ihre innere Ordnung war in Geschäftsordnungen geregelt, die die gesetzlichen Bestimmungen und die Satzung ergänzten. Die Hauptversammlung war das dritte Organ des Unternehmens.

---

Nach der Umwandlung unterliegt die MAX Automation SE insbesondere den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO), des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG) sowie weiterhin dem überwiegenden Teil der Bestimmungen des deutschen Aktienrechts und unverändert den Kapitalmarktregelungen sowie den Bestimmungen der für die SE erlassenen Satzung. Die MAX Automation SE hat eine monistische Führungsstruktur, die sich dadurch auszeichnet, dass die Leitung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren sind und fühlen sich den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Ihre innere Ordnung ist jeweils in Geschäftsordnungen geregelt, die die Bestimmungen und die Satzung ergänzen. Die Hauptversammlung ist das zweite Organ des Unternehmens.

#### **Der Aufsichtsrat der MAX Automation AG**

Der Aufsichtsrat der MAX Automation AG, der bis zum Wirksamwerden der Umwandlung in die SE mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft am 8. Februar 2018 im Amt war, bestand aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten und überwacht.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sah als einen Bestandteil des Überwachungs- und Kontrollprozesses klare und transparente Verfahren und Strukturen vor.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiteten eng und vertrauensvoll im Interesse der MAX Automation AG zusammen. Die Themenschwerpunkte der Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat können dem „Bericht des Verwaltungsrats“, der Bestandteil des Geschäftsberichtes ist, entnommen werden.

Der Aufsichtsrat orientierte sich bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern neben den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten sowie an sachgerechten – die Funktion des Aufsichtsrats fördernden – Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehörte beispielsweise die Zugehörigkeit von Mitgliedern, die einschlägige unternehmerische Erfahrungen aufweisen (vgl. hierzu die Ausführungen in der Entsprechenserklärung zu Kodex Ziffer 5.4.1). Der Aufsichtsrat sah davon ab, konkretere Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen, zumal mit der bloßen Benennung solcher konkreten Ziele nicht notwendigerweise eine Verbesserung der Qualität der Aufsichtsrats Tätigkeit einhergeht.

#### **Der Vorstand der MAX Automation AG**

Der Vorstand der MAX Automation AG, der bis zum Wirksamwerden der Umwandlung in die SE mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft am 8. Februar 2018 im Amt war, leitete die Gesellschaft, führte deren Geschäfte und war hierbei an das Unternehmensinteresse gebunden. Das Ziel seiner Tätigkeit bestand in der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts. Er entwickelte die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmte sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgte für ihre Umsetzung. Des Weiteren war er verantwortlich für die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft sowie für die Aufstellung der gesetzlich erforderlichen Berichte, wie Jahres-/Konzernabschlüsse und Zwischenberichte. Er trug ferner Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie für eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements.

Der Aufsichtsrat hatte die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt. Wesentliche Geschäfte bedurften der Zustimmung des Aufsichtsrats. Maßnahmen und Geschäfte von grundlegender Bedeutung wurden den Anteilseignern und dem Kapitalmarkt rechtzeitig mitgeteilt, um die Entscheidungsprozesse auch unterjährig transparent und die Kapitalmarktteilnehmer ausreichend informiert zu halten. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelte die zustimmungspflichtigen Geschäfte.

#### **Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE**

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE, der seit Wirksamwerden der Umwandlung mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft am 8. Februar 2018 im Amt ist, leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlagen ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Er bestellt und entlässt die geschäftsführenden Direktoren, beschließt deren Vergütungssystem und setzt die jeweilige Vergütung fest.

---

Der Verwaltungsrat setzt sich gemäß der Satzung aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Die Satzung der MAX Automation SE bestimmt namentlich die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats. Dies sind Herr Gerhard Lerch, Herr Dr. Jens Kruse, Herr Oliver Jaster, Herr Daniel Fink und Herr Fabian Spilker. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats wurden bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der MAX Automation SE beschließt, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren ab dem Tag der Eintragung der MAX Automation SE im Handelsregister der Gesellschaft. Vorbehaltlich dieser Regelung für den ersten Verwaltungsrat werden die Mitglieder des Verwaltungsrats längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit bestimmt, längstens jedoch für sechs Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Wiederbestellungen sind zulässig.

Sitzungen des Verwaltungsrats finden so oft statt, wie es Gesetz oder die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch alle drei Monate. Im Übrigen ist der Verwaltungsrat einzuberufen, wenn ein Verwaltungsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangt.

#### **Die geschäftsführenden Direkten der MAX Automation SE**

Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE führen die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in gemeinschaftlicher Verantwortung. Sie setzen die Grundlinien und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt.

Die geschäftsführenden Direktoren werden vom Verwaltungsrat bestellt. Der Verwaltungsrat bestimmt auch die Zahl der geschäftsführenden Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Direktoren besteht. Die geschäftsführenden Direktoren werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinsam oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein geschäftsführender Direktor vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die MAX Automation SE hat derzeit zwei geschäftsführende Direktoren, die auch dem Verwaltungsrat angehören.

Die geschäftsführenden Direktoren holen die Zustimmung des Verwaltungsrats in den nach dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren oder einem Verwaltungsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein. Die geschäftsführenden Direktoren informieren den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Finanzierung der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft. Sie gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber dem Verwaltungsrat unverzüglich offenzulegen und die anderen geschäftsführenden Direktoren hierüber zu informieren.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit der geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE sind in der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren geregelt.

#### **Die Hauptversammlung**

Die Aktionäre nehmen und nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die MAX Automation SE, ebenso wie vor der Umwandlung die MAX Automation AG, verfügt nur über voll stimmberechtigte Aktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung einschließlich der für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen wurden auf der Internetseite der Gesellschaft [www.maxautomation.com/de/investor-relations/hauptversammlung/](http://www.maxautomation.com/de/investor-relations/hauptversammlung/) sowie [www.maxautomation.com/de/investor-relations/finanzberichte/](http://www.maxautomation.com/de/investor-relations/finanzberichte/) veröffentlicht.

Zur Erleichterung der Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die MAX Automation SE den Aktionären für die ordentliche Hauptversammlung einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können. Daneben bleibt es den Aktionären

unbenommen, sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten zu lassen. Das Anmelde- und Legitimationsverfahren entspricht dem in Deutschland bei Namensaktien üblichen Verfahren. Hierbei kann – nach ordnungsgemäßer Anmeldung – derjenige an der Hauptversammlung als Aktionär teilnehmen, der am Tag der Hauptversammlung als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Dabei werden im Grundsatz nach Ablauf des siebten Tages vor der Versammlung (sog. Technical Record Date) keine Umschreibungen im Aktienregister mehr vorgenommen, sodass das Technical Record Date der maßgebliche Stichtag für die Legitimation der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist.

#### **Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Risikomanagement**

Der Konzernabschluss der MAX Automation AG (und nach der Umwandlung: der MAX Automation SE) wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), der Jahresabschluss, der Zusammengefasste Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Juni 2017 hatte der Aufsichtsrat der MAX Automation AG eine Unabhängigkeitsbestätigung des vorgesehenen Prüfers eingeholt. Für 2017 gab es ein öffentliches Auswahlverfahren, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Abschlussprüfer wurde vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats gebeten, über alle während der Prüfungshandlung auftretenden Sachverhalte, die im weitesten Sinne die Aufgaben des Aufsichtsrats zu wesentlichen Feststellungen oder Vorkommnissen betreffen, unverzüglich zu berichten, wenn diese nicht unmittelbar beseitigt werden können. Für das erste Geschäftsjahr der MAX Automation SE sieht der Umwandlungsplan, dem die Hauptversammlung am 30. Juni 2017 zugestimmt hat, die Bestellung der Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Hannover zum Abschlussprüfer vor.

Das bestehende Risikomanagementsystem der MAX Automation SE (und vor der Umwandlung: der MAX Automation AG) ist darauf ausgelegt, geschäftliche und finanzielle Risiken, denen das Unternehmen im Rahmen seiner Tätigkeit ausgesetzt ist, aufzudecken, zu erfassen, zu bewerten und zu steuern. Die einzelnen Elemente des Überwachungssystems liefern verlässliche Informationen zur aktuellen Risikolage und unterstützen die Dokumentation, Risikoprüfung und Schwachstellenbehebung. Sie tragen somit zu einer Minimierung der aus den Risiken potenziell entstehenden negativen Effekte bei. Ausführliche Informationen zu dem Risikomanagementsystem finden sich im Zusammengefassten Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns.

#### **Transparenz**

Die MAX Automation SE nutzt, ebenso wie vor Wirksamwerden der MAX Automation AG, zur zeitnahen Information der Aktionäre und Anleger die Internetseite des Unternehmens „[www.maxautomation.com](http://www.maxautomation.com)“. Neben dem Geschäftsbericht sowie den Zwischenberichten (Halbjahresfinanzbericht und Quartalsfinanzberichte) werden Anteilseigner und Dritte in der Form von Ad-hoc-Mitteilungen und Pressemitteilungen über aktuelle Entwicklungen informiert.

Die MAX Automation SE publiziert, wie vormals die MAX Automation AG, einen Finanzkalender zu allen wesentlichen Terminen und Veröffentlichungen der Gesellschaft mit ausreichend zeitlichem Vorlauf.

#### **Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und wesentliche Stimmrechtsanteile**

Die MAX Automation SE veröffentlicht, ebenso wie vor Wirksamwerden der Umwandlung die MAX Automation AG, entsprechend den Vorschriften der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) unverzüglich nach deren Eingang die sog. Directors' Dealings-Meldungen nach Art. 19 MMVO, also die Mitteilungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats, der geschäftsführenden Direktoren und von anderen Personen, die Führungsaufgaben bei der MAX Automation SE i.S. von Art. 19 MMVO wahrnehmen, sowie von mit diesen Personen in enger Beziehung stehenden natürlichen und juristischen Personen über Wertpapiergeschäfte mit Bezug auf die MAX Automation-Aktie. Diese Meldungen werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/](http://www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/) veröffentlicht.

Ebenso veröffentlicht die Gesellschaft unverzüglich nach deren Eingang Mitteilungen über den Erwerb oder die Veräußerung bedeutender Stimmrechtsanteile nach § 33 (vormals § 21) des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) bzw. über das Halten von Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten nach § 38 (vormals § 25) WpHG sowie über das Halten von weiteren Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten nach § 39 (vormals § 25a) WpHG auf der Internetseite unter

---

[www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/](http://www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/). Die entsprechenden Meldungen des abgelaufenen Geschäftsjahres sind auch im Anhang des Konzernabschlusses im Geschäftsbericht wiedergegeben.

#### **Entsprechenserklärung - Deutscher Corporate Governance Kodex**

Am 23. März 2018 hat der Verwaltungsrat die Entsprechenserklärung nach Art. 9 Abs. 1 lit. C) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG in Verbindung mit § 161 AktG abgegeben. Abweichungen zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden dargelegt und begründet. Die Entsprechenserklärung einschließlich der Begründung der Abweichungen findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/](http://www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/).

Die aktuelle sowie die vorherigen Fassungen der Entsprechenserklärung seit 2008 sind den Aktionären ebenso über die oben angegebene Internetadresse dauerhaft zugänglich gemacht.

#### **Vergütungsbericht im Corporate Governance Bericht**

##### **Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands**

Die Vergütung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Vorstandsmitglieder ist im Anhang sowie im zusammengefassten Lage- und des Konzernlagebericht individualisiert offen gelegt.

##### **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2017 ist im Anhang sowie im zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht individualisiert aufgeführt.

##### **Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme**

Es existieren weder vor Wirksamwerden der Umwandlung bei der MAX Automation AG noch existieren nach Wirksamwerden der Umwandlung bei der MAX Automation SE keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

##### **Erklärung zur Unternehmensführung**

Dieser Corporate Governance Bericht wird im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht. Die Erklärung zur Unternehmensführung findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/](http://www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/).

Düsseldorf, den 23. März 2018

Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren

Gerhard Lerch

Daniel Fink

Fabian Spilker

(Vorsitzender)

(geschäftsführender Direktor)

(geschäftsführender Direktor)

Andreas Krause

(geschäftsführender Direktor)

---

---

## **Erklärung des Verwaltungsrats der MAX Automation SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG in Verbindung mit § 161 AktG**

Die MAX Automation SE entspricht, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, den Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 7. Februar 2017 und wird diesen auch zukünftig insoweit entsprechen.

Ferner hat die MAX Automation SE (und vormals die MAX Automation AG), abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 28. März 2017 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 5. Mai 2015 sowie, seit deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger, in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen.

### **Besonderheiten des monistischen Corporate Governance Systems**

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO in Verbindung mit §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Leitung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die MAX Automation SE bezieht den Kodex im Grundsatz für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat der MAX Automation SE und für den Vorstand auf die geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer 2.2.1 Satz 1 des Kodex hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Hauptversammlung vorzulegen, § 48 Abs. 2 Satz 2 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 2.3.1 Satz 1 und 3.7 Abs. 3 des Kodex ist der Verwaltungsrat zur Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§ 48 und 22 Abs. 2 SEAG.
- Die in Ziffern 4.1.1 (Leitung des Unternehmens) und 4.1.2 in Verbindung mit 3.2 Halbsatz 1 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens) des Kodex enthaltenen Aufgaben des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Die in Ziffern 2.3.2 Satz 2 (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter), 3.7 Abs. 1 (Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot) und Abs. 2 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot) sowie 3.10 (Corporate Governance Bericht), 4.1.3 (Compliance) und 4.1.4 (Risikomanagement und -controlling) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der MAX Automation SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 5.1.2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 5.4.2 Satz 2 und 5.4.4 des Kodex können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG.

### **Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex**

Nicht oder nicht vollständig entsprochen wird bzw. wurde den folgenden Empfehlungen:

---

### **Zu 3.8, 3. Absatz**

Die von der MAX Automation AG für ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und nunmehr von der MAX Automation SE für ihre Verwaltungsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung beinhaltet aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um eine Gruppenversicherung handelt, die auch eine Reihe von Mitarbeitern im Inland erfasst, grundsätzlich keinen Selbstbehalt. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen war allerdings bis zur Umwandlung ein Selbstbehalt für die Vorstandsmitglieder vereinbart, nicht jedoch für die Aufsichtsratsmitglieder. Die MAX Automation SE ist der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Aus diesem Grund wird von einem Selbstbehalt für die Mitglieder des Verwaltungsrats auch weiterhin abgesehen.

### **Zu 4.1.3**

Der Vorstand hat im Dezember 2017 ein Compliance Management System eingerichtet und dessen Grundzüge offengelegt. Der Vorstand hat zudem Strukturen geschaffen, die es Beschäftigten und Dritten ermöglichen, geschützt Hinweise auf etwaige Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (Whistleblowing). Bis zu diesem Zeitpunkt bestand eine Abweichung zu der am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Diese ist darin begründet, dass der Vorstand die Einführung eines nachhaltig funktionierenden Compliance Management- und Whistleblowing-Systems sehr ernst genommen und daher entsprechend sorgsam umgesetzt hat.

### **Zu 5.3**

Der Aufsichtsrat der MAX Automation AG setzte sich bis zur Umwandlung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von beschlussfähigen Ausschüssen, insbesondere eines Prüfungsausschusses, war daher aktienrechtlich nicht möglich. Mit Blick auf die Größe des Aufsichtsrats erschien auch die Bildung nicht beschließender Ausschüsse, insbesondere die eines Nominierungsausschusses, nicht sinnvoll. Auch der Verwaltungsrat der MAX Automation SE verzichtet auf die Bildung von Ausschüssen, da dies aufgrund seiner Größe von zwei geschäftsführenden und drei nicht geschäftsführenden Mitgliedern weiterhin nicht sinnvoll erscheint.

### **Zu 5.4.1**

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder der MAX Automation AG oder eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wurde vor Umwandlung in die MAX Automation SE nicht festgelegt, da derartige Limitierungen der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat möglicherweise der Individualität der Mitglieder und dem Wert langjähriger Erfahrungen nicht gerecht werden könnten. Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE hat sich nach Umwandlung in die SE entschieden, sowohl eine angemessene Altersgrenze als auch eine angemessene Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Verwaltungsrat einzuführen, die dem Anliegen des DCGK und der bisherigen Praxis der Gesellschaft Rechnung tragen. Eine Abweichung besteht also insoweit lediglich für die Vergangenheit.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern neben den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten sowie an sachgerechten – die Funktion des Aufsichtsrats fördernden – Zweckmäßigkeitserwägungen orientiert. Hierzu gehörte beispielsweise die Zugehörigkeit von Mitgliedern, die einschlägige unternehmerische Erfahrungen aufweisen. Der Aufsichtsrat hat davon abgesehen, konkretere Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen, zumal mit der bloßen Benennung solcher konkreten Ziele nicht notwendigerweise eine Verbesserung der Qualität der Aufsichtsratsarbeit einhergeht. Dies gilt nach der Umwandlung in die SE ebenso für den Verwaltungsrat.

### **Zu 5.4.3**

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds auch unbefristet zu stellen. Es ist aber vorgesehen, das durch das Amtsgericht bestellte Verwaltungsratsmitglied der nächsten nach der gerichtlichen Bestellung einberufenen ordentlichen Hauptversammlung den Aktionären zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Dies dient dazu, die jederzeitige Handlungsfähigkeit des sich nur aus drei nicht geschäftsführenden Mitgliedern und zwei geschäftsführenden Mitgliedern zusammensetzenden Verwaltungsrats zu gewährleisten und zugleich sicherzustellen, dass die Aktionäre ihre Mitwirkungsrechte bei der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern ausüben können.

---

**Zu 5.4.6**

Mangels einer Bildung von Ausschüssen können weder der Vorsitz noch die Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Verwaltungsratsvergütung (und bis zur Umwandlung in die SE der Aufsichtsratsvergütung) berücksichtigt werden.

**Zu 6.2**

Zum Schutz der Privatsphäre der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder erfolgte keine getrennte Angabe des Aktienbesitzes für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Nach Auffassung der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichungen der meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte und die Bekanntmachungen von Stimmrechtsveränderungen bereits eine hinreichende Transparenz gewährleistet. Mit der am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) ist die entsprechende Empfehlung auch entfallen.

**Zu 7.1.2**

Die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte wurden bis zur Umwandlung in die SE lediglich mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, nicht aber mit dem gesamten Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung erörtert, da der Vorstand hierin die einzige Möglichkeit sieht, um die notwendige Flexibilität zu wahren. Dies gilt nach der Umwandlung in die SE ebenso.

Düsseldorf, 23. März 2018

Der Verwaltungsrat

Gerhard Lerch  
(Vorsitzender)

Daniel Fink  
(geschäftsführender Direktor)

Fabian Spilker  
(geschäftsführender Direktor)

Andreas Krause  
(geschäftsführender Direktor)

---



## **Arbeitsweise von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren**

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE leitet die Gesellschaft und bestimmt die Grundlagen ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Er bestellt und entlässt die geschäftsführenden Direktoren, beschließt deren Vergütungssystem und setzt die jeweilige Vergütung fest. Er ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Das Ziel seiner Tätigkeit besteht in der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts. Er gibt die strategische Ausrichtung des Unternehmens vor und erörtert mit den geschäftsführenden Direktoren in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Verwaltungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss gemäß § 290 HGB.

Der Verwaltungsrat ist als Steuerungsgremium der SE im monistischen System zu Weisungen gegenüber den geschäftsführenden Direktoren hinsichtlich der Führung der Geschäfte der SE berechtigt.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anzahl der geschäftsführenden Direktoren und kann, wenn mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt sind, einen Vorsitzenden ernennen. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Direktoren besteht. Der Verwaltungsrat hat eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlassen, die einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthält. Schließlich gibt sich der Verwaltungsrat selbst eine Geschäftsordnung.

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Geschäftsführende Direktoren und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Die geschäftsführenden Direktoren holen die Zustimmung des Verwaltungsrats in den nach dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren oder einem Verwaltungsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein. Die geschäftsführenden Direktoren haben den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Finanzierung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu informieren. Sie gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die geschäftsführenden Direktoren haben den Verwaltungsrat insbesondere über auftretende Mängel im vom Verwaltungsrat einzurichtenden Risikomanagementsystem zu unterrichten.

Sitzungen des Verwaltungsrats finden so oft statt, wie es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern, mindestens aber alle drei Monate. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats dies für den Einzelfall bestimmt.

Der Verwaltungsrat erläutert jedes Jahr seine Tätigkeit in seinem Bericht an die Aktionäre, der Vorsitzende des Verwaltungsrats gibt den Aktionärinnen und Aktionären in der Hauptversammlung zusätzliche Informationen hierzu.

Der Verwaltungsrat ist in allen in seine Zuständigkeit fallenden Sachfragen selbst aktiv und hat aufgrund seiner Besetzung mit nur fünf Mitgliedern keine Ausschüsse gebildet.

## **Angaben zu den Zielgrößen für die Besetzung des Verwaltungsrats, der geschäftsführenden Direktoren und der beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats mit Frauen sowie zur Erreichung dieser Zielgrößen**

Der Verwaltungsrat hat als Zielgröße für den Anteil an Frauen im Verwaltungsrat und unter den geschäftsführenden Direktoren jeweils entsprechend dem bestehenden Anteil einen Anteil von 0 % festgelegt. Dieser Anteil wurde erreicht.

---

Der Verwaltungsrat hat als Zielgröße für den Anteil an Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats einen Anteil von mindestens 30 % festgelegt. Dieser Anteil wurde in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats erreicht.

Der Verwaltungsrat hat bislang kein eigenständiges Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB aufgestellt im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Verwaltungsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass neben den Zielsetzungen für die Zusammensetzung der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats und den bisher im Unternehmen umgesetzten und angestrebten Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt ein zusätzliches Diversitätskonzept keinen substantiellen Mehrwert mit sich bringt. Der Verwaltungsrat wird im Geschäftsjahr 2018 jedoch erneut prüfen, ob ein eigenständiges Diversitätskonzept erstellt wird.

Düsseldorf, im März 2018

Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren

Gerhard Lerch  
(Vorsitzender)

Daniel Fink  
(geschäftsführender Direktor)

Fabian Spilker  
(geschäftsführender Direktor)

Andreas Krause  
(geschäftsführender Direktor)